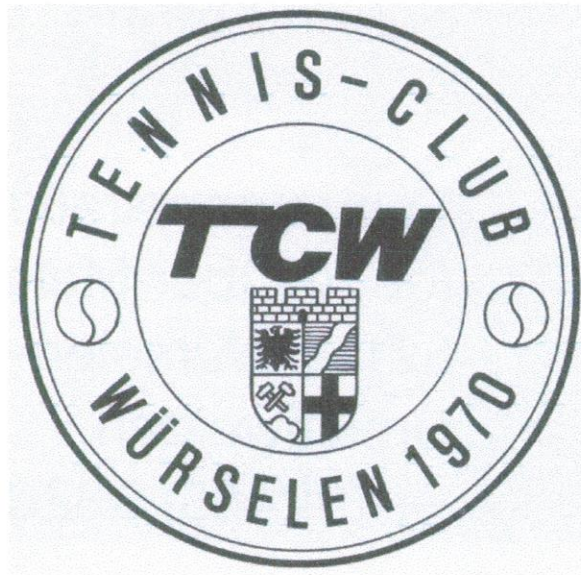


Geschäftsordnung

Tennisclub 1970 Würselen e.V.



Ordnungen

Diese Geschäftsordnung des TC Würselen 1970 e.V. ist eine Ergänzung zur gültigen Satzung. Folgende Vorgaben und Sachverhalte aus der Satzung werden hier detaillierter behandelt und sind für alle Mitglieder verbindlich.

A. Beitragsordnung

B. Ehrungsordnung

C. Beisitzer

D. Sonstiges

A. Beitragsordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 9, Ziffer 4 der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend der aktuellen Satzung vom 20.03.2019 über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 1.2 Nach §5 Ziffer 2 der Satzung ist jedes Mitglied zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und ist im ersten Quartal des Jahres fällig. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder gemäß §2, Ziffer 1d. Diese sind von Beitragszahlungen befreit.
Gezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht erstattet.
- 1.3 Nach §6 Ziffer 3a der Satzung führt eine Nichterfüllung der Beitragspflicht (Mitgliedsbeitrag wurde für 12 Monate nicht gezahlt) nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung durch den Vereinsvorstand, zum Ausschluss.
- 1.4 Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Bei Überschreitung wird der volle Jahresbeitrag für das Folgejahr fällig.
- 1.5 Für Zeiten der Nichtinanspruchnahme der satzungsmäßigen Leistungen werden keine Beiträge rückerstattet.
- 1.6 Ein Wechsel des Mitgliedsstatus (z.B. von aktiv in inaktiv) innerhalb des laufenden Geschäftsjahres ist nicht zulässig. Gültig für das laufende Geschäftsjahr ist der Mitgliedsstatus der dem Vorstand am 01.01. des Geschäftsjahres vorliegt.
- 1.7 Härtefälle bezüglich des Jahresbeitrages werden im Einzelfall vom Vorstand entschieden.

2. Jahresmitgliedsbeiträge Abteilung Tennis

2.1 Die Jahresmitgliedsbeiträge betragen für aktive Mitglieder zum 01.01. des Jahres

Kinder und Jugendliche bis zum 17. Lebensjahr	80,00 Euro
Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr die sich nachweislich in der Ausbildung oder im Studium befinden und noch keine 27 Jahre alt sind	135,00 Euro
Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	270,00 Euro
Eheleute und eheähnliche Gemeinschaft	475,00 Euro
Familie mit Kind	Elternteil je 237,50 Euro / je Kind 40,00 Euro

2.2 Die Jahresmitgliedsbeiträge betragen für Schnupperer zum 01.01. des Jahres

Kinder und Jugendliche bis zum 17. Lebensjahr	40,00 Euro
Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	135,00 Euro

Nach dem Ende der einjährigen Schnupperzeit tritt automatisch die aktive Mitmitgliedschaft gemäß §2 Abs. 1a in Kraft.

3. Jahresmitgliedsbeitrag Abteilung Boule

- 3.1 Der Jahresmitgliedsbeitrag für aktive Boulespieler beträgt 70,00 Euro
- 3.2 Nach dem Ende des dreimaligen kostenlosen Schnupperns tritt automatisch die aktive Mitmitgliedschaft gemäß §2 Abs. 1b in Kraft.

4. Jahresmitgliedsbeitrag inaktive Mitglieder

- 4.1 Der Jahresmitgliedsbeitrag für inaktive Mitglieder (§2 Abs. 1c) beträgt 50,00 Euro

5. Gebühren für Gastspieler

- 5.1 Die Gebühr für Gastspieler Tennis beträgt je angefangene Platzstunde 12,50 Euro.
Die Gebühr für Gastspieler Boule beträgt je Spieltag 5,00 Euro.
- 5.2 Gastspiele können nur unter Beteiligung von mindestens einem Clubmitglied stattfinden.
- 5.3 Die Gastspielergebühren für alle unter dem Namen des Clubmitgliedes eingetragenen Spiele werden im Folgejahr zusammen mit dem dann fälligen Jahresmitgliedsbeitrag des Clubmitgliedes eingezogen.
- 5.4 Nach Kündigung der Mitgliedschaft gilt eine Sperrfrist als Gastspieler von 2 Jahren.

6. Zahlungsmodalitäten

- 6.1 Alle Verpflichtungen des Clubmitgliedes bezüglich der Beiträge werden durch Lastschriftinzug geregelt. Zu diesem Zweck hat jedes Clubmitglied bei Eintritt in den Verein ein Formular „Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift“ auszufüllen und zu unterschreiben.

7. Inkrafttreten, sonstiges

- 7.1 Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tage nach Ihrer Beschlussfassung durch die Vorstandsversammlung in Kraft. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge wurden auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04.12.2024 beschlossen.

8. Salvatorische Klausel

- 8.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Ordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Diese Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Vorstandssitzung vom 19.02.2025 aktualisiert und ersetzt die bisherige Fassung.

Würselen, den 19. Februar 2025



Frank Paland
1.Vorsitzender

Tennisclub Würselen 1970 e.V.



Michael Soika
2.Vorsitzender

B. Ehrungsordnung

1. Vereinsehrungen

Bei der einmal jährlich stattfindenden JHV oder bei der jährlichen Saisoneroöffnung werden die Ehrungen durchgeführt und die dazugehörigen Urkunden an die zu ehrenden Mitglieder ausgegeben.

Folgende Ehrungen werden an aktive Tennis- und Boulemitglieder verliehen:

- Urkunde in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft
- Urkunde in Gold für 50-jährige Mitgliedschaft
- Ehrenmitglied gemäß §9, Punkt K, der Satzung

2. Inkaftritten, sonstiges

Die Bestimmungen dieser Ehrenordnung treten am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Ehrungen können vom Vorstand jederzeit wieder aberkannt werden, wenn schwer wiegende Gründe durch das Vereinsmitglied hierfür vorliegen.

3. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Ehrenordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Ordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Diese Ehrenordnung wurde durch Beschluss der Vorstandsversammlung vom 27.07.2023 erstellt.

Würselen, den 01. August 2023



Frank Paland
1. Vorsitzender

Tennisclub Würselen 1970 e.V.



Michael Soika
2. Vorsitzender

C. Beisitzer

1. Berufung

Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereins- bzw. Vorstandsarbeit Beisitzer:in berufen. Beisitzer:in stehen dem Vorstand im Wesentlichen beratend zur Seite. Der Beisitzer:in nimmt nach entsprechender Einladung an Vorstandssitzungen teil. Der Beisitzer:in hat hierbei ein Rederecht aber kein Stimmrecht.

2. Inkrafttreten, sonstiges

Die Bestimmungen dieses Punktes Beisitzer treten am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Beisitzer:in kann jederzeit vom Vorstand wieder abberufen werden.

3. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen des Punktes Beisitzer ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Ordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Der Punkt Beisitzer wurde durch Beschluss der Vorstandversammlung vom 06.06.2024 erstellt.

Würselen, den 06. Juni 2024



Frank Paland
1.Vorsitzender

Tennisclub Würselen 1970 e.V.



Michael Soika
2.Vorsitzender

D. Sonstiges

1. Training (Tennisschule)

Für die Teilnahme am Training in der Tennisschule ist eine Mitgliedschaft im TCW zwingend erforderlich. Die Tennisschule ist eine vom TCW völlig unabhängige, selbständige Institution. Über die Modalitäten des Trainings der Tennisschule entscheidet daher ausschließlich die Tennisschule.

Wenn eine Teilnahme am Training der Tennisschule nicht möglich ist, hat das Vereinsmitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung seines Beitrages.

2. Medienbeauftragter TCW 70

Der Vorstand benennt im Konsens mit dem Beirat einen Medienbeauftragten und definiert dessen Aufgabenbereich z.B. TCW relevante Mitteilungen an die Presse. Der Medienbeauftragte hat das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat hierbei Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand kann den Medienbeauftragten im Konsens mit dem Beirat jederzeit wieder von seinen Aufgaben entbinden.

3. Inkrafttreten, sonstiges

Die Bestimmungen zum Punkt Training treten am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft.

4. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Punktes Training ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Ordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

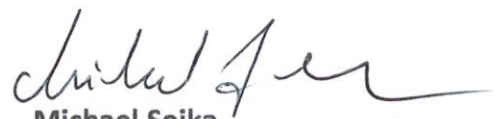
Der Punkt Training wurde durch Beschluss der Vorstandsversammlung vom 27.07.23 erstellt.
Der Punkt Beigeordneter wurde durch Beschluss der Vorstandsversammlung vom 22.11.23 erstellt.

Würselen, den 23.11 2023



Frank Paland
1. Vorsitzender

Tennisclub Würselen 1970 e.V.



Michael Soika
2. Vorsitzender